



Aktueller Begriff Europa

Deutsch-Französisches Parlamentsabkommen

Der Deutsche Bundestag und die französische Assemblée nationale haben in getrennten Sitzungen am 11. März 2019 in Paris und am 20. März 2019 in Berlin das Deutsch-Französische Parlamentsabkommen mit großer Mehrheit verabschiedet (BT-Drs. 19/8540). Grundlage war ein Textentwurf, den eine Deutsch-Französische Arbeitsgruppe, bestehend aus jeweils neun Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Assemblée nationale erarbeitet hat. Die Arbeitsgruppe wurde durch Entschließungsantrag vom 22. Januar 2018 (BT-Drs. Nr. 19/440) eingesetzt und hat nach sechs gemeinsamen Sitzungen in Berlin, Paris und Straßburg am 8. Oktober 2018 ihre Beratungen zur inhaltlichen Ausgestaltung des Parlamentsabkommens abgeschlossen. Der ausverhandelte Text wurde am 14. November 2018 in Paris der Öffentlichkeit vorgestellt und durch Unterrichtung des Präsidenten am 30. November 2018 als Drucksache verteilt (BT-Drs. Nr. 19/6220).

Von besonderer Bedeutung ist die Gründung einer **Deutsch-Französischen Parlamentarischen Versammlung** (Versammlung), durch die die Zusammenarbeit der beiden Parlamente einen neuen institutionellen Rahmen erhält. Die Versammlung tagt **mindestens zweimal im Jahr** öffentlich, in der Regel abwechselnd in Deutschland und Frankreich, unter Leitung der beiden Parlamentspräsidenten. Die **konstituierende Sitzung** der Versammlung findet am heutigen Tag in Paris statt. Die Versammlung besteht aus **insgesamt 100 Mitgliedern** (fünfzig Mitglieder des Deutschen Bundestages und fünfzig Mitglieder der Assemblée nationale). Beide Häuser benennen diese jeweils gemäß ihren eigenen Regelungen. Bei der **Zusammensetzung** der Versammlung werden im Deutschen Bundestag und in der Assemblée nationale das **Stärkeverhältnis der Fraktionen** und, soweit erforderlich, die **Mehrheitsverhältnisse** gewahrt. Auch sollen hinsichtlich der Mitglieder des Deutschen Bundestages die Ausschüsse beziehungsweise die vertretenen Politikbereiche und hinsichtlich der Mitglieder der Assemblée nationale die Ausschüsse ausgewogen repräsentiert werden. In dieser Wahlperiode gestaltet sich die Sitzverteilung für den Deutschen Bundestag wie folgt: 17 (CDU/CSU), 11 (SPD), 6 (AfD), 6 (FDP), 5 (DIE LINKE) und 5 (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Die Versammlung wählt einen **Vorstand**. Dieser besteht aus Mitgliedern des Deutschen Bundestages und der Assemblée nationale in gleicher Anzahl. Jede Fraktion verfügt über mindestens einen Sitz (**Grundmandatsklausel**). Die Stimmen der 16 Mitglieder des Vorstandes werden bei Abstimmungen so gewichtet, dass das Stärkeverhältnis der Fraktionen und, soweit erforderlich, die Mehrheitsverhältnisse im Deutschen Bundestag und in der Assemblée nationale gewahrt werden. Der Vorstand schlägt unter anderem die **Tagesordnung der Sitzungen der Versammlung** vor und berücksichtigt dabei Vorschläge der Ausschüsse beider Parlamente. Zudem soll der Vorstand einen **jährlichen Bericht** über die deutsch-französische parlamentarische Zusammenarbeit erstellen, der beiden Häusern vorgelegt wird. Der Vorstand

Nr. 02/19 (22. März 2019) Fassung vom 25. März 2019 © 2019 Deutscher Bundestag

Verfasser: MR Jan Schlichting, Geprüfte Rechtskandidatin Svea Prudic

Referat PE 2, Telefon: +49 30 227-32961, vorzimmer.pe2@bundestag.de

Das Referat PE 2 unterstützt die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Seine Arbeit gibt nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegt sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Referatsleitung.



bereitet die Beschlussfassungen der Versammlung vor und achtet zusammen mit den Ausschüssen beider Häuser auf die Umsetzung dieser Beschlüsse. Den **Vorsitz des Vorstands** haben jeweils ein Mitglied des Deutschen Bundestages und ein Mitglied der Assemblée nationale inne. Diese können in Vertretung des Präsidenten ihres jeweiligen Parlaments den Vorsitz der Versammlung übernehmen.

Die Versammlung hat eine **breite Zuständigkeit** und soll u. a. über die Anwendung der Bestimmungen des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit von 1963 (sog. **Elysée-Vertrag**) und des neuen Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit und Integration (sog. **Vertrag von Aachen**), der am 22. Januar 2019 von der Bundeskanzlerin und dem Staatspräsidenten Frankreichs unterzeichnet wurde, wachen. Auch ist beabsichtigt, dass die Versammlung die Deutsch-Französischen Ministerräte und die Umsetzung der bei diesen Räten gefassten Beschlüsse eng begleitet. Gleichzeitig soll sie internationale und europäische Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die Arbeit des **Deutsch-Französischen Verteidigungs- und Sicherheitsrats** sowie die gemeinsame europäische Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik begleiten. Die Versammlung fasst **Beschlüsse** und schlägt dem Deutschen Bundestag und der Assemblée nationale **gemeinsame Entschlüsse** vor. Beide Häuser sollen sich im Rahmen ihrer jeweiligen nationalen Verfahren durch ihre Organe zeitnah mit den in den Sitzungen gefassten Beschlüssen und den Vorschlägen für gemeinsame Entschlüsse der Versammlung befassen. Dabei steht fest, dass die Beschlüsse der Versammlung einen „politischen Impuls“ darstellen und keine Rechtsverbindlichkeit für die beiden Parlamente haben.

Zusätzlich dazu sollen der Deutsche Bundestag und die Assemblée nationale mit allen Mitgliedern zu **Sitzungen als Gemeinsame Versammlung** in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch **alle vier Jahre**, in Deutschland oder in Frankreich zusammenkommen, um gemeinsame Prioritäten zu erörtern und gemeinsame Erklärungen zu beschließen. Diese Sitzungen werden von dem Präsidenten des Deutschen Bundestages und dem Präsidenten der Assemblée nationale geleitet.

Die **Ausschüsse des Deutschen Bundestages und der Assemblée nationale** werden zu einer engen Zusammenarbeit in Fragen von gemeinsamem Interesse ermutigt. Sie umfasst unter anderem den Austausch und die Koordinierung aktueller Gesetzgebungsvorhaben der Europäischen Union. Ein **gemeinsamer Referenzrahmen** für die Prüfung der Fragen, die die Rechtsgrundlage und die Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit betreffen, sowie ein **gemeinsamer Frühwarnmechanismus** sollen Anwendung finden. Auch in Bezug auf die Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union in beiden Staaten ist vereinbart, dass sich die Ausschüsse beider Häuser intensiv austauschen und koordinieren sowie eine **inhaltsgleiche Umsetzung in nationales Recht anstreben**, wo dies geboten ist. Beide Parlamente verpflichten sich, die Entwicklung der **grenzüberschreitenden Zusammenarbeit** durch Harmonisierung und Vereinfachung des geltenden Rechts zu fördern. Wenn rechtliche Hindernisse für die Durchführung von gemeinsamen grenzüberschreitenden Projekten bestehen, streben diese die Verabschiedung von Rechtsvorschriften an, die es ermöglichen, von nationalen rechtlichen Regelungen abzuweichen, ohne dass die bestehenden Standards abgesenkt werden.

Der Deutsche Bundestag und die Assemblée nationale tragen durch einen **verstärkten Austausch** zwischen den beiden Parlamenten auf Ebene der Abgeordneten, der Fraktionen sowie der Mitarbeiter der Fraktionen und Abgeordneten und der Verwaltungen beider Häuser zur Vertiefung der deutsch-französischen Beziehungen bei. Zugleich fördern sie den Ausbau des Deutsch-Französischen Parlaments-Praktikums.